

## Merkblatt für die Erteilung einer Reisegewerbekarte

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Wirtschaft, Ordnungsangelegenheiten und Weiterbildung Ordnungsamt  (Postanschrift: Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin)	<a href="#">Zuständige</a> <a href="#">Sachbearbeitung</a>	Sprechzeiten: Montag 9 – 13 Uhr Dienstag 9 – 13 Uhr Donnerstag 13 - 18 Uhr Freitag 9 – 13 Uhr
---	---	---

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht ([§ 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung -GewO-](#)).

Die Reisegewerbekarte erhalten Sie beim Bezirksamt Ihres Wohnsitzes bzw. bei juristischen Personen Ihres Betriebssitzes.

### Für die Bearbeitung werden benötigt:

- [Antragsformular](#).
- Personalausweis oder Pass (zur Einsichtnahme), bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltsberechtigung oder eine zur selbstständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis, -befugnis.
- Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, sofern Antragsteller/in dort eingetragen ist.
- Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister - zur Vorlage bei einer Behörde ( zu beantragen [bei jedem Bürgeramt](#) ).
- Bei Feilbieten von Lebensmitteln (mit Ausnahme von Obst und Gemüse) Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz, zu beantragen beim [Gesundheitsamt](#).
- Verwaltungsgebühr.

### Hinweise:

Im Antrag ist die genaue Art der Waren anzugeben.

Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, die unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen, benötigen diese eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte ([§ 60c Abs. 2 GewO](#)).

Die Reisegewerbekarte gilt für alle Bundesländer.

Die Reisegewerbekarte wird in der Regel unbefristet erteilt.

Der Beginn der Gewerbetätigkeit ohne Reisegewerbekarte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer die Reisegewerbekarte oder die Zweitschrift bzw. beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht bei sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.